

**Satzung
des Fachbereichs Angewandte
Naturwissenschaften der
Fachhochschule Lübeck über die
Prüfungen im Master-Studiengang
Technische Biochemie
(Prüfungsordnung
Technische Biochemie – Master)
Vom 15. Januar 2010**

**zuletzt geändert durch Satzung
vom 12. Juli 2012**

§ 1

Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in 3 Semester und baut konsekutiv auf einem entsprechend ausgerichteten Bachelor - Studiengang auf, wie z.B. dem Bachelor - Studiengang „Chemie- und Umwelttechnik“, der vom Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Lübeck angeboten wird. Im Abschlussemester ist eine Masterarbeit anzufertigen.

(2) Das Studium umfasst die in der Anlage aufgeführten Fächer, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungsleistungen nachweisen müssen, und einige fachlich benachbarte Fächer.

§ 2

Hochschulprüfung

Das Hochschulstudium im Master Studiengang Technische Biochemie wird durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen, auf Grund derer der akademische Grad „Master of Science“ als berufsqualifizierender Abschluss verliehen wird.

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 3 Studienssemester.

§ 4

Studienvolumen

Das Studienvolumen beträgt ohne Berücksichtigung der Masterarbeit 54 Semesterwochenstunden. Insgesamt werden 90 Leistungspunkte (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

§ 5

Prüfungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan der Studienordnung bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen, wobei zwei Leistungen im Wiederholungsfall nacherbracht werden können.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen studienabschließenden Prüfung sind der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan der Studienordnung zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen und die bestandene Masterarbeit.

§ 6

Prüfungsanforderungen

(1) Aus der Anlage ergibt sich,

- welche Fächer durch Prüfungsleistungen abgeschlossen werden,
- welche Prüfungsleistungen nach Anzahl, Art und Dauer zu erbringen sind,

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen muss mindestens 30 und darf höchstens 60 Minuten betragen. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Dauer entsprechend der Zahl der Teilnehmenden.

§ 7

Prüfungsverfahren

(1) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Eine Fachprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, gilt nur dann als bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden. In der Anlage ist festgelegt, welche Teilprüfungsleistungen für die einzelnen Fächer zu erbringen sind und wie diese bei der Bildung der Fachnote gewichtet werden.

§ 8

Nachricht über die Bewertung

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen gibt das Dekanat der für die Erfassung und datenmäßigen Verarbeitung der Bewertungen zuständigen Stelle der Hochschule innerhalb einer Frist von vier Wochen Nachricht.

§ 9

Bildung der Modul- und Gesamtnote

- (1) Die Modulnoten berechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Fachprüfungsnoten des jeweiligen Moduls.
- (2) Die für die Abschlussprüfung zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 60 vom Hundert aus den Noten der Fachprüfungen und im Übrigen der Einheitsnote der Abschlussarbeit.
- (3) Die Noten der Fachprüfungen sind unter Zugrundelegung der nach dem Studienplan zu vergebenden Leistungspunkte zu gewichten.

§ 10

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer einen mit mindestens der Gesamtnote „2,5“ bewerteten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Chemie- und Umwelttechnik oder einem verwandten Studiengang von mindestens 210 Credit Points (CP) besitzt.
- (2) Zum Studium kann auch zugelassen werden, wer einen mit mindestens der Gesamtnote „2,5“ bewerteten Hochschulabschluss im bisherigen Diplomstudiengang Chemieingenieurwesen oder Umweltingenieurwesen besitzt (Quereinstieg).
- (3) Bei Bewerbungen, die diese Kriterien nicht voll erfüllen, entscheidet eine vom Konvent des Fachbereichs eingesetzte Kommission über die Zulassung im Einzelfall. Dies gilt insbesondere bei Abschlüssen anderslautender Studiengänge und bei ausländischen Abschlüssen, bei Abschlüssen mit weniger als 210 ECTS und bei Abschlüssen mit schlechteren Durchschnittsnoten. Näheres regelt eine vom Fachbereichskonvent zu beschließende Richtlinie.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage nach § 6 Anlage zur Prüfungsordnung / Studiengang Technische Biochemie (M.Sc.)

	<u>Modulname</u>	<u>Prüf.Nr.</u>	<u>Name Lehrveranstaltung</u>	<u>CP</u>	<u>Gewichtung der Note im Modul</u>	<u>Art</u>	<u>Dauer Std</u>
Gemeinsame Pflichtveranstaltungen							
	Naturstoffe						
	Biotechnologie						
			Industrielle Biotechnologie (V)	3	42,86 %	FK	3
			Biomaterialien (V)	2	28,57 %	FK	3
			Biophysikalische Chemie (V)	2	28,57 %	FK	2
	Chemische und Biochemische Analytik						
			Analytische Charakterisierung von Naturstoffen Teil I (V)	2	40,00 %	FK	3
			Analytische Charakterisierung von Naturstoffen Teil II (V)	3	60,00 %	FK	3
	Stoffliche Nutzung Nachwachsender Rohstoffe						
	Chemische Prozesstechnik						
			Reaktionstechnik (V)	3	27,27 %	FK	2
			Extraktions- / Trenntechnik	3	27,27 %	FK	2
			Bioverfahrenstechnik	5	45,46 %	FK	2
	Umweltsystemanalyse						
			Industrielle Ökologie (V)	3	30,00 %	FK	2
			Technikfolgenabschätzung (V)	2	20,00 %	FK	3
			Technische Investitionsplanung (V)	2	20,00 %	FK	2
			Risikomanagement von Prozessen und Anlagen (V)	3	30,00 %	FK	3
	Technische Biochemie						
			Technische Biochemie (V)	3	100,00 %	FK	2
	Spezialisierung I						
	Enzymtechnologie						
			Enzymtechnologie (V)	3	50,00 %	FK	3
			Bioanalytik (V/P)	3	50,00 %	FK	3

	<u>Modulname</u>	<u>Prüf.Nr.</u>	<u>Name Lehrveranstaltung</u>	<u>CP</u>	<u>Gewichtung der Note im Modul</u>	<u>Art</u>	<u>Dauer Std</u>
	Spezialisierung II						
	Nachhaltige Prozesse / Produkte						
			Prozessintegrierter Umweltschutz	3	50,00 %	FK	3
			Ökotoxikologie	3	50,00 %	FK	2
	Masterarbeit						
	Masterarbeit						
			Masterarbeit	22	75,00 %	A	6 Monate
			Kolloquium	8	25,00 %	PM	1

Anmerkungen: FK = Fachklausur, FM = Fachprüfung mündlich, A= Arbeit, CP = Leistungspunkte,
V = Vorlesung, PM = Prüfung mündlich, P = Praktikum